

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

Nro. 52.



Kronstadt, 29. Juni.

1845.

## Gegenwart.

V.

Sind freie Verfassungen an sich schon Bürgschaften für die Wohlfahrt des Volks?

Verfassungsmäßig gesicherte Volksrechte, sogenannte politische Freiheiten, sind noch lange nicht hinreichend, um die wahre bürgerliche Freiheit und Wohlfahrt eines Volkes zu begründen; sie sind nicht Zwecke für sich, sondern nur als Mittel zu Erreichung bürgerlicher Zwecke anzusehen und zu würdigen. Ein für seine Verfassung unreifes und unthätiges Volk wird demnach ungeachtet aller seiner Freiheiten der bürgerlichen Wohlfahrt — des Schutzes seiner Rechte und seiner ungestörten humanen Lebensentwicklung in physischer und geistiger Hinsicht — niemals theilhaftig werden, wenn es von seinen Institutionen keinen angemessenen Gebrauch macht, wenn es dieselben entweder gar nicht oder nur oberflächlich kennt, und wenn es zur Ausübung derselben überhaupt nicht im Geiste der Verfassung herangebildet worden ist. Ein trauriges Beispiel liefert uns unser eigenes Volk, das sächsische in Siebenbürgen, und dessen Verfassung. Diese Verfassung, die rücksichtlich ihres Alters und ihrer Vortrefflichkeit und ursprünglichen Reinheit nach keine Rivalin aufzuweisen hat, denn in ihr und für sie, wo Alles dritter Stand war und sein sollte nämlich Bürger, brauchte man diesen nationalen Kern nicht erst zu schaffen oder zu erfinden, — diese edle deutsche Pflanze ist durch die Verwahrlosung und nur durch diese allein so sehr ausgeartet, daß sie ganz aufgehört hat, die goldenen Früchte von ehemals zu tragen. Und warum ist sie ausgeartet? — weil der Bürger und Bauer mehr oder weniger aufgehört hat, activen Antheil an der mittelbaren oder unmittelbaren Leitung der öffentlichen Angelegenheiten zu haben, weil dadurch Gleichgiltigkeit gegen das Gemeinwesen eingetreten ist, und die Vaterlands- und Volksliebe geschwächt wurde, — und weil endlich die Nichtanwendung der Verfassungsrechte ihre nach und nach eingetretene Unkenntniß zur nothwendigen Folge hatte und eine minder gute Verwaltung herbeigeführt wurde. Es ist also der Grundsatz eines neueren publicistischen Schriftstellers auch auf uns anwendbar: daß nämlich ein noch so großes Maß politischer Frei-

heit für sich allein das Volkswohl nicht begründet; daß es dabei eben so sehr und noch mehr auf die Art des Gebrauches dieser politischen Freiheiten, je nach den Einsichten, Gesinnungen und Handlungsweisen der auftretenden Menschen, und endlich und vorzüglich auch — gegenüber der Verfassung des Staates — auf die Güte und Festigkeit der Verwaltung desselben ankommt. — Für ein gesundes Staatsleben ist allerdings eine gute Verfassung eben so unerläßlich als eine gute Verwaltung für dasselbe wichtig ist. Ergänzend aber und im eigentlichen Sinne erhaltend und belebend ist das feinere und tiefere Element des Volkswohls, die Volksbildung im Geiste der Verfassung. Auf ihre Förderung ist von Seite einer bürgerlichen Verwaltung die meiste Rücksicht zu nehmen, auf sie das vorzüglichste Augenmerk zu richten, denn in ihr liegen die eigentlichen Garantien für die Fortdauer der Verfassung selbst, gerade so, wie in der Existenz der Seele die Funktionen des menschlichen Körpers bedingt sind. Wenn wir also nur einigermaßen noch Sympathien für unsere hergebrachte Verfassung und für die Einheit unseres Volkes hegen, so müssen wir, um nicht in den politisch entnervenden Fehler unserer Voreltern zu verfallen, bei einer sich von selbst verstehenden guten Verwaltung auf eine dem Geiste der Zeit und unsern politischen Verhältnisse in jeder Hinsicht entsprechende und zweckmäßige Volksbildung sehen, und deshalb keine Opfer scheuen, denn die Vergangenheit hat uns gar manche und gar traurige Warnungstafeln aufgestellt. — Diese Bildung darf aber keine einseitige Verstandesaufklärung, sondern muß eine das sittliche und religiöse Gebiet umfassende, somit zugleich verständig, klug, edel und religiös machende Bildung sein, mit welcher alle Staatsbürger je nach den gegebenen Verhältnissen gegen einander Konkurrenz halten können. »Nur im Besitze einer solchen Bildung, sagt von Weber in seinen philosophisch politischen Schriften, erscheinen die Machthaber und Staatsbeamte wahrhaft regierungswürdig und regierungsfähig; so wie andererseits das Volk auch nur dann für wahrhaft mündig gelten kann, wenn in ihm, oder wenigstens in dem bei weitem größeren Theile desselben, jene vorbezeichnete allseitige Bildung Eingang und Wurzeln gewonnen hat.« Wenn unser sächsisches Volk sich seit jeher nebst seiner intellectuellen und technischen auch ein wenig um seine politische Ausbildung bekümmert und darauf gedacht

hätte, daß er vermöge der Grundverfassung dazu berufen ist, auch an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, so stünde es besser mit unsern Communitäten, besser mit der Auswahl der Deputirten für Nationsversammlungen und allgemeinen Landtage, — besser mit der politischen Intelligenz im ganzen Nationkörper, und mit dieser würde dann auch das Bewußtsein und die Zuversicht zunehmen müssen. Geeignete Volksbildung im Geiste der Verfassung sei also fortan unser Lösungswort in dem heute endenden alten und morgen beginnenden neuen Semester, denn nur sie ist die eigentliche Panacee für alle krankhafte Constitutionen, und insbesondere das einzige Stärkungsmittel für politische Schwindsucht, weil nur sie die Atmase der bürgerlichen Freiheit erzeugt und groß zu ziehen versteht.

10.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

□ Leschkirch, 18. Juni. In Folge Rundschreibens von Seiten des hiesigen Stuhlammtes, versammelte sich die Leschkircher Stuhlcommunität in dem hiesigen Prätorium zu einer ämtlichen Sitzung. —

In solcher verlas nun der präsidentende Herr Königsrichter Friedrich Conrad einen hohen Comitialerlaß, vermög dessen der, in der vorigen Stuhlversammlung, fast einstimmig gewählte Stuhlammtesassessor\*) bisheriger Stuhlnotär Herr Carl Mangesiuss, und der von dem Stuhlammte zum Stuhlnotär vorgeschlagene Stuhlfiscäl Herr Michael Bransch in ihren neuen Aemtern bestätigt; dann eine zweite Comitialentscheidung, in Folge deren die beiden Herrn Carl Simonis, Gerichtssecretär und Carl Bockhon, Secretär dem Stuhlämtlichen Vorschlage zu Liebe, der erstere zum Stuhlfiscäle, und der zweite zum Gerichtssecretär ernannt worden sind. — Beide Actenstücke wurden von Seiten der Stuhlcommunität mit Zeichen des Dankes abgehört und sofort die Beeidung der neuen Beamten vorgenommen.

Nach abgelegtem feierlichen Eide wurden die neuen Beamten durch das Stuhlamtpräsidentium der Stuhlcommunität gebührend empfohlen, und die Sitzung für diesmal aufgehoben.

§ Klausenburg, 19. Juni. In der am 9. Juni l. J. hier abgehaltenen Sitzung der Siebenbürgischen wechselseitigen Hagelversicherungsgesellschaft wurde zuerst diejenige Verordnung des hochlöbl. k. Landesguberniums verlesen, mittelst welcher dem genannten Vereine bekannt gegeben wird, daß Se. k. k. Majestät laut Hofdecret vom 24. April l. J. Hofzahl 2907 die

\*) Kraft Allerhöchster Entscheidung, auf ein, von Seiten der hiesigen Stuhlcommunität um Creirung einer neuen Assessorstelle und Erhöhung fast aller Gehalte der Stuhlbeamten, eingerichtetes Gesuch, wurde Beides bewilligt. —

unterbreiteten Statuten des Vereines mit dem Zusage in §. 60 allergnädigst zu bestätigen geruht habe, daß die Modificierung oder Abänderung derselben nur in Folge allerhöchsten Orts einzuholender Genehmigung und Bestätigung Kraft und Gültigkeit erlangen könne; — was sofort zur Wissenschaft genommen wurde. Nachdem die Versammlung im Sinne des 55. und der folg. §§. ihr Geschäft begonnen hatte, wurde zur Wahl des Vereinspräsidenten und Vicepräsidenten geschritten, und in Folge dessen Graf Johann Bethlen d. ä. zum Präsidenten, und Graf Dominik Teleki zum Vicepräsidenten gewählt; die Wahl der Ausschußmitglieder aber wurde bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben. —

Um das Emporblühen und Gedeihen des Vereines desto sicherer und schneller zu bewirken, wurde beschlossen, Se. Excellenz den Herrn Landesgouverneur unterthänigst zu bitten, womit Hochderselbe das Protectorat dieses Vereines übernehmen wolle. Dies geschah auch alsbald; in Folge dessen der Verein durch die Nachricht, daß Se. Excel. das Protectorat mit der größten Bereitwilligkeit angenommen habe, hocherfreut wurde. Schlußlich berichtete der Vereinsdirektor Johann Kulisseky zur großen Freude der Versammlung, daß während des nächstverfloffenen Jahres — wie dies theils aus den in den vaterländischen Zeitschriften bekannt gegebenen, theils direct an den Verein gerichteten Erklärungen hervorgeht, — in der durch ihn zur Zufriedenheit der betreffenden Mitglieder verwalteten Vereinskassa ein bedeutender, dem Reserfonde einzuverleibender Ueberschuß sich ergeben habe, und daß der Wirkungskreis dieses Vereines im l. J. sich bedeutend ausgedehnt habe, und die Bemühungen desselben auch außerhalb der Grenzen von Ungarn und Siebenbürgen, namentlich in Gallizien, mit guten Erfolge gekrönt worden seien. —

Wir wünschen diesem wohlthätigen Institute kräftiges Gedeihen, damit unsere durch ungünstige Witterungsverhältnisse oft hart heimgesuchten Mitmenschen der Wohlthaten desselben in desto größerem Maße theilhaftig werden können. —

Die Kapelle des Freiherrn von Hellenbach hat gestern unsere Stadt verlassen, nachdem dieselbe im städtischen Redoutensaal zwei, und im Nationaltheater drei Concerte gegeben hatte, von denen die drei letzten im Theater veranstalteten äußerst zahlreich besucht waren, obwohl die Musik daselbst bei weitem nicht den Effekt hervorbrachte, der uns im Redoutensaal während der beiden ersten Concerte in Staunen und Entzücken versetzte. —

### Ungarn.

Ueber die am 26. Mai im Zalader Comitathalt gefundene Generalcongregation berichtet die »Agrarmer Zeitung nach dem »Pesti Hirlap:« Unsere heutige Generalcongregation fing mit unaufhörlichem Klagenrufe für Deák an, wodurch die Stände ihre unbegrenzte Freude über die glückliche Wiederkehr dieses ausgezeichneten

125

neten Mannes von seiner Reise nach Pesth und Siebenbürgen auszudrücken suchten. Später wurde die allerhöchste Verordnung verlesen, wonach Graf Leo Festetics zum Obergespansadministrator des Zalader Comitats ernannt und auch die Eidesformel eingesandt wird; hierauf sprach Deak: »Dieß ist der Bescheid auf unsere Repräsentation, worin wir um Belassung unseres Obergespans gebeten; wir haben gebeten ihn zu belassen, weil wir ihn, unter dessen Leitung die Eintracht zwischen uns und ihm nie getrübt wurde, geachtet und brüderlich geliebt haben und ihm Dank schulden, und weil die zwanzig und einigen Jahre ein solches Verhältniß zwischen uns schufen, dessen Auflösung schmerzt, welches wir nicht verschuldeten. Der Gesetzartikel 53 von 1723 verordnet, daß die Obergespans in den Comitaten wohnen sollen; diesem wünschte die Regierung, wie sie sagte, zu entsprechen, und forderte den Grafen Batthyány auf, sich zu äußern, ob er die Septemvir, oder die Obergespanswürde behalten wolle, worauf er als Obergespans resignirte; es stehen also die Worte des Decrets, daß er abdicirte, und auf sein Ansuchen diese Ernennung geschah. Die Ernennung des Administrators vernahm der Redner mit ernster Aufmerksamkeit; aber dieser Schritt der Regierung gleicht den übrigen. Was ist zu thun? Gegen die Administratoren und die Hintansetzung der Obergespanswürde hat sich das Land bereits erhoben; abgeholfen aber ist dem noch nicht; wir müssen also die Anordnungen des Landtags abwarten. — Ein Umstand erfreue ihn, nämlich daß die Comitatsadministration verbessert werde; vielleicht aber wird seine Freude vereitelt, wenigstens sei man vielfach besorgt, denn es sind Manche ernannt worden, die die Administration nicht verbessern werden, obwohl auch wieder solche ernannt wurden, welche es thun werden. — Er hörte von Besoldungen; in unsern Gesetzen ist nur der Besoldung des Palatins Erwähnung gethan, und auch diese ist nicht geordnet; die Besoldung unter Maria Theresia war für die damalige Zeit eine reiche, jetzt ist es zu wenig. Hätte die Regierung gesagt, es gefalle ihr die schlechte Besoldung nicht, und hätte sie die Besoldungen aller Richter der Zeit anzupassen gestrebt, er würde es gebilligt haben; aber die Regierung hebt einen heraus, und denkt auf die andern nicht, und diesen einen besoldet sie viel reicher als die übrigen; es sollten aber die Richter besser besoldet sein, welche auch sonst weniger vermögend sind, und welche in dem mittleren Stande häufiger gefunden werden, denn diese weihen ihr Leben mehr den ein ganzes Lebensalter erheischenden Rechts- und sonstigen Wissenschaften und den damit verbundenen Unannehmlichkeiten. Man hätte damit bei der königl. Tafel, wo der Mitrichter schwerlich von 1500 fl. leben kann, anfangen, und dann bei der Statthalterei, wo noch Maria Theresia 2000 fl. festsetzte, damit die Räte gut leben und Pferde halten können, fortsetzen sollen; mit 2000 fl. kann man heutzutage in Ofen nicht sehr nobel leben. Dieß also that die Regierung bei dem Obergespansamte. Dieses Amt konnte bisher

mer immer versehen, und doch wird es nun hervorgehoben. Und diese reiche Besoldung wird aus der Staatskasse verabfolgt, weil ja doch die Kasse der Krone und der Kammer die Kassen des Staats sind. Andere glauben, daß sich die Regierung hierdurch einen Anhang suche. Wenn das ihr Zweck ist, hat sie sich verrechnet. Wenn der Obergespans seine den Ständen entgegengesetzten Ansichten durchsetzen will, im Fall er einen Anhang findet, so entsteht schon in der Organisation des Comitats Verwirrung. Der Richter, der dann zur Partei des Obergespans gehört, wird schon lauer in der Erfüllung seiner Pflichten, wogegen jener von der Gegenseite für die kleinste Vernachlässigung oder allenfallsige Unthätigkeit zur Rechenschaft gezogen wird. Der Obergespans hat so viele Pflichten, daß er dieselben zu erfüllen kaum im Stande sein wird, z. B. die einzelne Revidirung der Steuerzahlung, die jährliche Vereisung der Comitats, das Präsidium und die Aufsicht bei den Criminal-, Censural- und Waisengerichten, und so mehrere, welche Aufgaben auf dem Papier bleiben. Und nun, da es des Obergespans Pflicht ist, die pflichtvergessenen Richter zur Verantwortung zu ziehen, was wird er wohl einem solchen Richter antworten, wenn dieser seinen Obergespansadministrator fragt, ob denn er seine Pflicht erfüllte? Erniedrigende Vorwürfe werden die Folgen seines Eifers sein. Unsere Gesetze deuten in den Worten: »comitatus tenentibus et honoribus« an, daß die Obergespanswürde mit Ansehen verbunden sein soll, welches leider jetzt gering ist, und dadurch, daß die Obergespans in den Comitaten wohnen werden, wird das Ansehen bei weitem nicht hergestellt; die bisherige Erfahrung lehrt vielmehr das Gegentheil; denn auch bisher war in jenen Comitaten das größte Zermürfniß, in welchen die Obergespans beständig wohnten. — Nach diesem und Mehrerem kamen die Stände darin überein, daß sie auch hinfort ihren Pflichten nachgehen, und der erste Vicegespan sie von der künftigen Congregation in Kenntniß setzen werde. Hiernach wurde der aus dem Zipser Comitats datirte Brief des Oberstwachmeisters Herrn Johann von Märky verlesen, wonach derselbe in seinen im Zalader Comitats gelegenen Gütern Steuer zu zahlen wünscht. Nach der Congregation gaben über 200 Herren und Damen zu Deak's Ehren ein großes Diner.

### A u s l a n d.

#### Deutschland.

Die religiösen Verhältnisse in den verschiedenen Gauen des aufgeklärten Deutschlands trüben sich immer mehr und bedrohen den so nothwendigen Frieden zwischen den christlichen Confessionen und führen öfters zu den kläglichsten Ereignissen. So kam es am letzten Frohnleichnamsfest in Essen im Königreich Preußen bei Gelegenheit der Procession zu tumultarischen Auftritten. Nur mit großer Anstrengung gelang es dem

vernünftigen Theile der Bewohner dieser Stadt, daß sich die Menschen nicht gegenseitig tödt schlügen. Eine alte Kirchenfahne die jede der beiden Confessionen als ihr Eigenthum erkannt wissen wollte, gab Veranlassung zu dem Streite, der nun leider noch immer nicht geschlichtet ist. — Im Nassauischen ist es zwischen den Bauern von Niedhausen und Idstein ebenfalls wegen dem Glaubensbekenntniß zu einer gefährlichen Schlägerei gekommen. Eine Anzahl Idsteiner begab sich nach Wiesbaden um daselbst sich in die neue Dissentergemeinde aufnehmen zu lassen und beförderte bei dieser Gelegenheit zugleich auch ein Kind nach dem neuen Glaubensbekenntnisse zur Taufe. Auf der Heimkehr werden die Idsteiner von den Niedhauser angegriffen und wegen ihrer Abtrünnigkeit fürchterlich zerschlagen. Die Folge davon ist nun eine Kriminaluntersuchung und Mancher wird seinen Eifer und seine Neuerungssucht im Gefängniß abfühlen müsse. — Die badischen Abgeordneten von Idstein und Hecker haben nun eine Erklärung über ihre Verweisung aus Berlin und den preußischen Staaten in der Mannheimer Zeitung abgegeben, die ganz mit unsrer in Nr. 48 des Wochenblattes gegebene Nachricht übereinstimmt. — Auf dieses nun hat das Berliner Polizeipräsidium nachstehendes erwidert; „Die Herrn von Idstein und Hecker haben in der von ihnen durch die Mannheimer Abendzeitung veröffentlichten Darstellung über ihre Ausweisung aus Berlin und aus den preußischen Staaten erklärt, daß sie zu ihrer darin erwähnten Reise mit den vorchriftmäßigen Pässen, welche auch von dem königlich preußischen Gesandten zu Carlsruhe unterzeichnet worden, versehen gewesen seien.“

„Hier haben diese Herren, als sie den bestehenden Vorschriften gemäß bei Vorlegung des Fremden-Meldebuchs des Gasthofes, in welchem sie abgetreten waren, um Vorlegung ihrer Pässe ersucht wurden, erklärt:

„daß sie keine Pässe gebrauchen und auch solche nicht bei sich führten.“

„Dieser ihrer eigenen Erklärung zufolge sind sie in der Polizeilichen Meldung der angekommenen Fremden als ohne Pässe reisend aufgeführt.“

„Auch haben sie bei der Aufforderung zur Abreise von hier des Besitzes von Pässen oder sonstigen Legitimationsdocumenten mit keinem Worte erwähnt, noch weniger, wie doch zu erwarten gewesen wäre, sich darauf berufen, daß sie sich im Besitz solcher Documente befänden.“

„Wenn nun nach der oben gedachten Darstellung der Herren von Idstein und Hecker dieselben darauf, daß sie sich im Besitz von vollständigen Pässen befänden, Gewicht zu legen scheinen, so wird, ohne auf

weitere Erörterungen einzugehen, die Darlegung der vorstehenden Thatsachen hier an ihrem Platze sein.“

»Berlin, den 6. Juni 1845.«

»Königliches Polizeipräsidium.

Köbler.«

Auf diese Erklärung des Polizeipräsidiums hat Hr. Hecker erwidert, (von Idstein war nicht zu Hause): »Bisher war ich der Meinung, daß die Passaufsicht nur von den Beamten des Staats gehandhabt werde, wußte nicht, daß bei dieser Branche der Fremdenpolizei auch Gastwirthe und Kellner affiliirt und gleich Beamten berechtigt sind, die Pässe der Reisenden zu untersuchen oder gar abzuverlangen. Die Quelle, aus der das Berliner Polizeipräsidium seine Erklärung schöpft ist nur dann eine ämtliche, wenn der Gastwirth und sein Hülfspersonal zur hohen Polizei gehören, denn ebensowenig als irgendwo anders auf unserer Reise wurden wir in Berlin von irgend einer Behörde, irgend einem höhern oder niedern Beamten nach unserm Pässen gefragt. Die Berliner Polizei hätte sich gar leicht überzeugen können, daß wir nicht nur Pässe besaßen, sondern, daß sie sogar von der preußischen Gesandtschaft in Carlsruhe visirt waren.« Hr. Hecker erzählt dann, daß im Hotel de Brandenbourg der Kellner nach ihren Pässen gefragt habe, und sie bejahend geantwortet hätten; auf die Versicherung des Kellners, daß sie dieselben bei einem Aufenthalt von einem Tage nicht abzugeben brauchten, haben sie diese bei sich behalten. Der Behauptung der Berliner Erklärung, die Reisenden hätten geäußert, sie haben keine Pässe und brauchten auch keine, widerspricht Hr. Hecker auf Bestimmteste, die letztere Meinung widerlege sich auch schon durch die eingeholte Unterschrift der preußischen Gesandtschaft. Ebenso, fährt Hecker fort, vermeine ich mich genau zu erinnern, daß von Idstein dem Polizeirath Hoffrichter im Laufe seiner Rede besonders bemerkt habe, daß es ihm unbegreiflich sei, wie man friedliche Reisende, »die mit gehörigen Legitimationspapieren versehen,« ausweisen könne. »Mit solcher Beschönigung, wie die Erklärung des Polizeipräsidiums,« schließt Hecker, »wird man sich doch wohl nicht begnügen sollen?« — In Carlsruhe hat die Ausweisung der beiden Deputirten eine solche Wirkung gemacht, daß die beiden preußischen Handwerksgehilfen zu entlassen.

2—3

2—3 Anzeige.

Eine Schenke, bestehend aus zwei Zimmern und einem guten Keller ist hier in der Stadt, auf ein oder mehrere Jahre von Michäli an zu vermieten. Näheres bei Johann Gött.

Mit der heutigen Nummer schließt das erste Semester auf den Jahrgang 1845. Bestimmungen für das zweite Semester beliebe man bald zu machen.

Redaction und Verlag von Johann Gött und Wilhelm Remeth.